

Eidgenössisches Nuklearsicherheits-
inspektorat ENSI
Industriestrasse 19
5200 Brugg

Olten, 9. August 2017

FGK-17.033.GS

Konzept zur Tauglichkeitsprüfung nach VAPK/VBWK und für Einsätze im Schutzanzug in kontrollierten Zonen von Kernanlagen



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	3
2	Einleitung	3
3	Ausgangslage	4
4	Geltungsbereich	4
5	Sicherheitstechnische Grundsätze	5
6	UntersuchungsTypen und -Intervalle nach Zielgruppen.....	6
7	Umfang der vertrauensärztlichen Untersuchungen.....	6
7.1	Typ 1: "VAPK/BWK".....	6
7.2	Typ 2: "Schutzanzug"	7
7.3	Typ 3: "Kombination aus Typ 1 und 2".....	7
8	Dokumentation Untersuchungsergebnisse/Datenschutz	8
9	Inländische Fremdfirmen	8
10	Ausländische Fremdfirmen.....	9
11	Inkrafttreten/Übergangsfristen	9
	Beilagen	9

1 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Wegfall der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (AMV) der Suva nach über 50 Jahren fehlen den Betreibern der Kernanlagen die Grundlagen zur Beurteilung der Tauglichkeit für Arbeiten im Schutzanzug in der kontrollierten Zone. Darüber hinaus hat die Suva den Entscheid gefällt, auf das Erstellen von Eignungsentscheiden nach Art. 24 Abs. 3 VAPK sowie Art. 17 Abs. 3 VBWK zu verzichten.

Die Betreiber der Kernanlagen haben daher beschlossen, die Anforderungen nach VAPK bzw. nach VBWK sowie die Tauglichkeit für das Tragen von Schutzanzügen in der kontrollierten Zone unter Beizug eines Arbeitsmediziners (Art. 11e, Abs. 2 VUV) in einem branchenübergreifenden Konzept festzuhalten.

2 EINLEITUNG

Seit über 50 Jahren wurden Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (AMV) für das gesamte beruflich strahlenexponiertes Personal aller Aufsichtsbereiche von der Suva angeordnet. Diese basierten auf der Grundlage von Art. 70 VUV und wurden über den Prämienzuschlag der Suva, welcher von allen Betrieben mit der Prämie für die Unfallversicherung erhoben wurden, finanziert.

Die AMV wurde von den Vertrauensärzten der Betriebe im Auftrag der Suva durchgeführt. Im Aufsichtsbereich des ENSI umfassten die Eignungsuntersuchungen das Arbeiten in der kontrollierten Zone (Exposition ionisierender Strahlung), die Eignung zum Tragen von Schutzanzügen in der kontrollierten Zone sowie die Eignung von Personal von Kernanlagen hinsichtlich der Verordnungen über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK). Letztere beschreiben die Anforderungen an funktionsspezifische, gesundheitliche Voraussetzungen wie beispielsweise Wahrnehmungsvermögen, Schichtdiensttauglichkeit und keine Abhängigkeit von psychotropen Substanzen.

Nach vorhergehender Information an die Betreiber wurde die flächendeckende AMV Mitte 2016 von der SUVA vollständig eingestellt.

Mit dem Wegfall der AMV fehlen den Betreibern der Kernanlagen die Grundlagen zur Beurteilung der Tauglichkeit für Arbeiten im Schutzanzug in der kontrollierten Zone. Ausserdem hat die Suva den Entscheid gefällt, auf das Erstellen von Eignungsentscheiden nach Art. 24 Abs. 3 VAPK und Art. 17 Abs. 3 VBWK zu verzichten.

Die Betreiber der Kernanlagen haben daher beschlossen, die Anforderungen nach VAPK bzw. VBWK sowie die Tauglichkeit für das Tragen von Schutzanzügen in der kontrollierten Zone unter Beizug eines Arbeitsmediziners (Art. 11e, Abs. 2 VUV) in einem branchenübergreifenden Konzept festzuhalten.

3 AUSGANGSLAGE

Die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung dient nach VAPK Artikel 24 dem Nachweis, dass die für den sicheren Betrieb einer Kernanlage nötigen funktionsspezifischen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie ausreichendes Wahrnehmungsvermögen, Schichtdiensttauglichkeit und keine Abhängigkeit von psychotropen Substanzen.

Der Nachweis zur Tauglichkeit für das Tragen von Schutzanzügen in der kontrollierten Zone wird durch die Bestätigung einer guten allgemeinen Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit durch die beauftragten Ärzte anhand der Anforderungen dieses Konzepts erbracht. Der Leistungsfähigkeitsnachweis ist in regelmässigen Zeitabständen durch Kontrolluntersuchungen zu überprüfen. Im Folgenden wird das Konzept der Kernanlagen beschrieben.

4 GELTUNGSBEREICH

Unter die Regelung fallen drei Zielgruppen:

- Personen, die nur unter die Anforderungen der VAPK / VBWK fallen (Zielgruppe 1).
- Personen, die nur für Arbeiten oder Einsätze im Schutzanzug in der kontrollierten Zone von Kernanlagen eingesetzt werden und nicht unter die VAPK / VBWK fallen (Zielgruppe 2).
- Personen, die unter beide Anforderungen fallen (Zielgruppe 3).

Der Umfang und die Inhalte der ärztlichen Untersuchung richten sich nach der Zielgruppe in der Kernanlage und sind im Kapitel 7 beschrieben.

Angehörige der Betriebsfeuerwehr, die über eine Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutzgeräten verfügen, erfüllen die allgemeinen Anforderungen der Zielgruppe 2 ohne weitere medizinische Abklärungen.

Für die Einteilung der Personen in die Zielgruppen ist der Betreiber entsprechend dem vorgesehenen Arbeitseinsatz verantwortlich.

Die einzelnen Untersuchungen sind für das betroffene Personal (Zielgruppen 1 bis 3) obligatorisch.

Für Personen, die nicht unter den Regelungsumfang der VAPK / VBWK fallen und die keine Schutzanzugtauglichkeit benötigen, ist keine medizinische Untersuchung gefordert, sie kann aber auf freiwilliger Basis z. B. unter Verwendung des Formulars Typ 1 durchgeführt werden. Diese Gruppe umfasst die beruflich strahlenexponierten Personen, welche gemäss Strahlenschutzverordnung als solche bezeichnet und entsprechend informiert sind. Ausserdem haben sie die entsprechende(n) Belehrung(en) absolviert. Es gilt das Prinzip der Selbstverantwortung, indem vor dem Aufenthalt in einer kontrollierten Zone die eigene Einsatzfähigkeit entsprechend Kapitel 5 beurteilt wird.

Ist beispielsweise die Unversehrtheit der Haut nicht gegeben, so ist aufgrund der Inkorporationsgefahr von einem Aufenthalt in einer kontrollierten Zone abzusehen.

Für weitere Zielgruppen, die unter spezifischen gesundheitsgefährdenden Bedingungen zum Einsatz kommen, z. B. Arbeiten mit Asbest oder Arbeiten in grosser Höhe können die Betriebe aufgrund der Risikoanalyse und der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 separate ergänzende Tauglichkeitsuntersuchungen veranlassen.

Daneben kann jeder Betrieb die Zielgruppe für nichtberuflich strahlenexponiertes Personal erweitern und zusätzliche Gesundheitschecks durchführen.

5 SICHERHEITSTECHNISCHE GRUNDSÄTZE

Mit den ärztlichen Untersuchungen wird die allgemeine Tauglichkeit, die vorübergehende Nichttauglichkeit und die Nichttauglichkeit für die speziellen Anforderungen in Kernanlagen festgestellt. Die Untersuchungen dürfen auch weiterhin von allen praktizierenden Hausärzten und den Vertrauensärzten der Kernanlagen durchgeführt werden.

Der untersuchende Arzt hat das Recht, bei Verdacht auf Missbrauch von psychotropen Substanzen gemäss VAPK / VBWK entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Tauglichkeit und Arbeitssicherheit zu beurteilen. Entsprechende Regelungen sind in den Anstellungsbedingungen festzuhalten.

Vor jedem Einsatz im Schutzzanzug in der kontrollierten Zone bestimmt jeder Mitarbeiter in Selbstverantwortung aufgrund seiner eigenen Beurteilung die aktuelle Einsatzfähigkeit. Unwohlsein, Leistungseinschränkungen durch Krankheit oder Unfall sind dem Sanitätsdienst des Kraftwerkes unverzüglich zu melden. In solchen Fällen ist der Mitarbeitende von Einsätzen im Schutzzanzug vorübergehend zu dispensieren.

Altersabhängige Einflüsse auf die Schutzzanzugtauglichkeit werden durch die Wahl kurzer Untersuchungsintervalle berücksichtigt und gehen aus Gründen der Praktikabilität und des Verwaltungsaufwands nicht unmittelbar in das Konzept ein.

6 UNTERSUCHUNGSTYPEN UND -INTERVALLE NACH ZIELGRUPPEN

In der folgenden Tabelle sind die mindestens erforderlichen Untersuchungen zur Eignung bzw. Tauglichkeit zusammengefasst:

Zielgruppe	Formular-Typ	Erstmalige Untersuchung	Periodizität Kontrolluntersuchung
1	VAPK / VBWK (Typ 1)	Eintritt / Übernahme Funktion nach VAPK / VBWK	jährlich
2	Schutzanzug (Typ 2)	Vor Ersteinsatz in Schutzanzug kontrollierte Zone	zweijährlich
3	Abwechselnd Typ 1 und Typ 3 (Kombination aus Typ 1 und 2)	beginnend mit Typ 3	jährlich, abwechselnd Typ 1 und 3

Die Terminplanung erfolgt über die zuständige Stelle des Betreibers. Der tatsächliche Untersuchungstermin sollte innerhalb einer Toleranz von ± 2 Monaten innerhalb der Periodizität liegen. Die Untersuchung kann im Betrieb oder in der Arztpraxis des beauftragten Arztes erfolgen. Die Schichtdiensttauglichkeit ist in der Untersuchung VAPK / VBWK enthalten.

7 UMFANG DER VERTRAUENSÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNGEN

7.1 Typ 1: "VAPK/VBWK"

1. Allgemeines Wohlbefinden / aktuelle Beschwerden: Neben dem Fragebogen im Formular Typ-1 wird den Untersuchten auch Raum / Anstoss zur freien Äusserung zu allfälligen Symptomen, medizinischen Leiden oder arbeitsmedizinischen Problemen gegeben.
2. Laborkontrollen: Basisuntersuchungen zur Überprüfung nach früheren / vorbestehenden Erkrankungen.
3. Gewicht / Grösse: Risikofaktor Herz-Kreislauf und Gelenke, Hinweis auf körperliche Leistungsfähigkeit.
4. Blutdruck / Puls / Herz-Abhören mit Rhythmus: Risikofaktor Herz-Kreislauf, Basisuntersuchung für Herzgesundheit.
5. Palpation Lymphknoten, Leber und Milz: Basisuntersuchung zur Suche nach früheren / bestehenden Erkrankungen.

6. Fragen zu Suchtverhalten und Medikamentenkonsum (mit Rückschlussmöglichkeit auf Probleme). Der Vertrauensarzt kann im Verdachtsfall Alkohol- bzw. Drogentests veranlassen.
7. Klinische Untersuchungen der Sinnesorgane (Augen, Ohren).

7.2 Typ 2: "Schutzanzug"

1. Allgemeines Wohlbefinden / aktuelle Beschwerden. Neben dem Fragebogen im Formular Typ- 2 wird den Untersuchten auch Raum / Anstoss zur freien Äusserung zu allfälligen Symptomen, medizinischen Leiden oder arbeitsmedizinischen Problemen gegeben.
2. Laborkontrollen: Basisuntersuchungen zur Überprüfung nach früheren / vorbestehenden Erkrankungen. Systemanamnese: Mit Fragen zu Kopf-Herz-Atem-Nerven-Beschwerden inkl. Gehör, Schwindel und Bewusstseinsverlusten, Agoraphobie (Platzangst), Allergien.
3. Gewicht / Grösse: Risikofaktor Herz-Kreislauf und Gelenke, Hinweis auf körperliche Leistungsfähigkeit.
4. Stütz- und Bewegungsapparat: Erkrankungen mit Funktionsbehinderungen.
5. Blutdruck / Puls / Herz-Abhören mit Rhythmus: Risikofaktor Herz-Kreislauf, Basisuntersuchung für Herzgesundheit.
6. Lungenfunktionstest (Spirometrie): Einschätzung der Leistungsfähigkeit. Ausserdem Bewertung allfälliger Lungenkrankheiten (Raucher, Asthma etc.)
7. Fragen zu Suchtverhalten und Medikamentenkonsum (mit Rückschlussmöglichkeit auf Probleme).

7.3 Typ 3: "Kombination aus Typ 1 und 2"

1. Allgemeines Wohlbefinden / aktuelle Beschwerden. Neben dem Fragebogen im Formular Typ- 3 wird den Untersuchten auch Raum / Anstoss zur freien Äusserung zu allfälligen Symptomen, medizinischen Leiden oder arbeitsmedizinischen Problemen gegeben.
2. Laborkontrollen: Basisuntersuchungen zur Überprüfung nach früheren / vorbestehenden Erkrankungen. Systemanamnese: Mit Fragen zu Kopf-Herz-Atem-Nerven-Beschwerden inkl. Gehör, Schwindel und Bewusstseinsverlusten, Agoraphobie (Platzangst), Allergien.
3. Fragen zu Suchtverhalten und Medikamentenkonsum (mit Rückschlussmöglichkeit auf Probleme). Der Vertrauensarzt kann im Verdachtsfall Alkohol- bzw. Drogentests veranlassen.

4. Gewicht / Grösse: Risikofaktor Herz-Kreislauf und Gelenke, Hinweis auf körperliche Leistungsfähigkeit.
5. Blutdruck / Puls / Herz-Abhören mit Rhythmus: Risikofaktor Herz-Kreislauf, Basisuntersuchung für Herzgesundheit.
6. Palpation Lymphknoten, Leber und Milz: Basisuntersuchung zur Suche nach früheren / bestehenden Erkrankungen.
7. Lungenfunktionstest (Spirometrie): Einschätzung der Leistungsfähigkeit. Ausserdem Bewertung allfälliger Lungenkrankheiten (Raucher, Asthma etc.)
8. Klinische Untersuchungen der Sinnesorgane (Augen, Ohren).

Die Betreiber der Kernanlagen unterteilen das Personal in die entsprechenden Kategorien.

8 DOKUMENTATION UNTERSUCHUNGSRISIKO/DATENSCHUTZ

Die Aufbewahrung und Archivierung der Untersuchungsergebnisse wird vom Arzt auf Basis der Regeln des Datenschutzes und des Arztgeheimnisses wahrgenommen.

Die Bestätigung der Tauglichkeit, der vorübergehenden Nichttauglichkeit und der Nichttauglichkeit durch den Arzt erfolgt in einer schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle des Betreibers. Diese darf in elektronischer oder brieflicher Form erfolgen. Die Bestätigung muss von der untersuchten Person unterschrieben werden. Die untersuchte Person bestätigt auf der Tauglichkeitsbescheinigung mit der Unterschrift, dass die Angaben bei der Untersuchung des Arztes korrekt und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

9 INLÄNDISCHE FREMDFIRMEN

Mitarbeitende von Fremdfirmen, die für Arbeiten oder Einsätze im Schutzanzug in der kontrollierten Zone von Kernanlagen eingesetzt werden, müssen beim Zutritt in eine Kernanlage den Nachweis der Schutzanzugtauglichkeit erbringen. Beurteilungsmassstab für den Einsatz im Schutzanzug in einer kontrollierten Zone einer schweizerischen Kernanlage bildet die Untersuchung Typ-2 "Schutzanzug" dieses Konzepts.

Als beruflich strahlenexponiertes Personal gilt, wer als solches bezeichnet und informiert ist sowie ein temporäres schweizerisches persönliches Dosisdokument mit Bewilligungsnummer (BAG, ENSI) vorweisen kann.

10 AUSLÄNDISCHE FREMDFIRMEN

Mitarbeitende ausländischer Fremdfirmen, die für Arbeiten oder Einsätze im Schutzanzug in der kontrollierten Zone von schweizerischen Kernanlagen eingesetzt werden, müssen beim Zutritt in eine Kernanlage den Nachweis der Schutzanzugtauglichkeit erbringen. Beurteilungsmassstab für den Einsatz im Schutzanzug in einer kontrollierten Zone einer schweizerischen Kernanlage bildet die Untersuchung Typ-2 "Schutzanzug" dieses Konzepts. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen des Typs G 26.2 und G 26.3 sowie die entsprechenden Bescheinigungen nach internationalen Massstäben werden grundsätzlich akzeptiert.

11 INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSFRISTEN

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2018 werden für das Eigenpersonal die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen nach eigenen Vorgaben weitergeführt. Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen werden von den Vertrauensärzten Tauglichkeiten, vorübergehende Nichttauglichkeiten und Nichttauglichkeiten festgelegt.

Inländisches Fremdpersonal, welches über eine (auch abgelaufene) Schutzanzugtauglichkeit der Suva verfügt, kann nach Aussage der Suva bis zum Inkrafttreten der Neuregelung weiter in Schutzanzügen in der kontrollierten Zone eingesetzt werden. Personal ohne Suva-Nachweis, das ab 2017 für Arbeiten im Schutzanzug in der kontrollierten Zone vorgesehen ist, muss die Tauglichkeit durch eine Untersuchung nachweisen.

BEILAGEN

1. Ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung
2. Formular Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Typ-1
3. Formular Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Typ-2
4. Formular Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Typ-3